Managementplan für das SPA-Gebiet 7040-302/402 "Wälder im Donautal"

Maßnahmen

Herausgeber: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Fors-

ten Regensburg, Außenstelle Pielenhofen

Forststr. 4

93188 Pielenhofen Tel.: 0941 2083-0 Fax: 0941 2083-200

E-Mail: poststelle@aelf-re.bayern.de

Planerstellung:

Koordination und endgültige

Planfestschreibung

Waldteil:

Regionales Kartierteam Natura 2000 AELF Amberg – Bereich Forsten –

Maxallee 1

92224 Amberg

poststelle@aelf-am.bayern.de

Offenlandteil: Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Tel:0981/53-1357

poststelle@reg-opf.bayern.de

Auftraggeber Planentwurf: Landesanstalt f. Wald und Forstwirtschaft

Hans-Carl von Carlowitz-Platz 1

85354 Freising Tel.: 08161/71-4881 poststelle@lwf.bayern.de

Auftragnehmer Planentwurf: Dr. Richard Schlemmer

Proskestr. 5

93059 Regensburg 0941/5865450

richard.schlemmer@t-online.de

Stand: Mai 2019

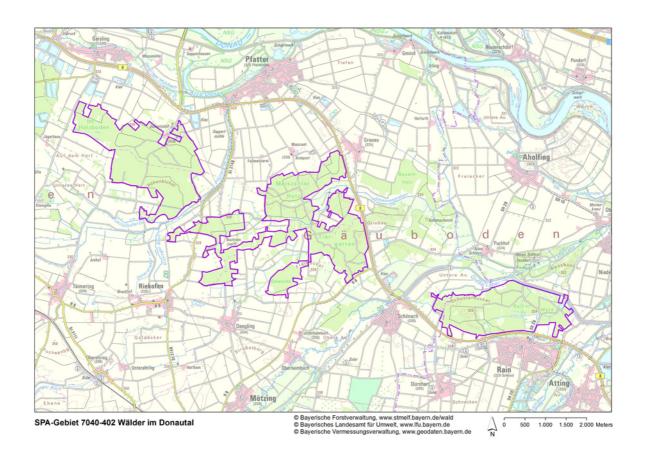
Gültigkeit: Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	nhaltsverzeichnisII				
0	Grundsätze (Präambel)	1			
1	Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	2			
2	Gebietsbeschreibung	3			
2.1	Grundlagen	3			
2.2	Vogelarten und ihre Lebensräume	4			
2.2.1	Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	4			
2.2.2	Zugvögel und Charakterarten gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie	7			
3	Konkretisierung der Erhaltungsziele	8			
4	Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	. 11			
4.1	Bisherige Maßnahmen	. 11			
4.2	Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen	. 12			
4.2.1	Grundplanung im Wald (Maßnahmencode 100)	. 12			
4.2.2	Grundplanung im Offenland (Maßnahmencode 1000)				
4.2.3	Artengruppenübergreifende Maßnahmen	. 12			
4.2.4	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	. 13			
4.2.5	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für regelmäßig vorkommende Zug- und Charaktervögel	. 19			
4.2.6	Nicht im Standard-Datenbogen aufgelistete Arten der Vogelschutz- Richtlinie				
4.3	Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)				
Anha	ng	. 23			

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten in Deutschland	4
Tabelle 2:	Übersicht zu den Arten des Anhang I der Vogelschutz- Richtlinie und ihr Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)	4
Tabelle 3:	Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und deren Erhaltungszustand (alle Bilder: Robert Groß)	6
Tabelle 4:	Übersicht zu den regelmäßig vorkommenden Zug- und Charakter-Vogelarten und ihr Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)	7
Tabelle 5:	Regelmäßig vorkommende Zug- und Charakter-Vogelarten und ihr Erhaltungszustand (Bild: Ch. Moning)	7



0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung "NATURA 2000" ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten (=SPA) eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Vogelschutzgebiet "Wälder im Donautal" stellt ein wichtiges Refugium für Vogelarten der Wälder im ostbayerischen Raum dar. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2004 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das Vogelschutzgebiet "Wälder im Donautal" ist über weite Teile durch seine großflächigen Laubwälder geprägt, die bereits seit Jahrhunderten bewirtschaftet werden, aber ihren Wert bis heute erhalten haben. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne, d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns und soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen. Er hat jedoch keine Auswirkungen auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung durch die Grundeigentümer. Die in den Managementplanungen getroffenen Aussagen zu Zielen und Maßnahmen entfalten für die Grundeigentümer oder -bewirtschafter keine bindende Wirkung. Zwingende gesetzliche Vorgaben (Verschlechterungsverbot) bleiben hiervon unberührt. Rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes, des Biotopschutzes (Art. 13d BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das SPA-Gebiet "Wälder im Donautal" aufgrund des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig ist das Regionale Natura 2000-Kartierteam Oberpfalz mit Sitz am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg.

Die Regierung der Oberpfalz, als höhere Naturschutzbehörde, ist zuständig für den Offenlandteil des Gebietes.

In Abstimmung mit den Kollegialbehörden beauftragte die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft in Freising (LWF) Herrn Dr. Schlemmer, Büro für Ornithologische Gutachten, mit den Kartierarbeiten. Bei der Geländeerfassung waren weitere Kartierer beteiligt (Josef Gerl, Prof. Günter Hauska, Dr. Volker Salewski). Angaben über Vorkommen ausgewählter Arten wurden von langjährigen Gebietskennern (siehe Fachgrundlagen) eingebracht.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Öffentlichkeitstermine:

Am 23. Februar 2011 fand die Auftakt- und Informationsveranstaltung für das FFH-Gebiet in Sünching statt. Grundeigentümer, beteiligte Verbände und Behörden waren anwesend und wurden über das Kartiervorhaben informiert.

Der Runde Tisch fand am 02.05.2019 statt.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das Vogelschutzgebiet (=SPA) "Wälder im Donautal" liegt zwischen Geisling im Westen und Atting im Osten und umfasst weite Teile der in der südlichen Donauniederung erhaltenen Wälder. Der überwiegende Teil liegt innerhalb des Landkreises Regensburg.

Die Wälder auf nassen Torfböden lassen sich den Sumpfseggen-Erlenbruchwäldern (Carici elongatae-Alnetum caricetosum acutiformis) zuordnen (WOSCHÉE 1993). Großflächig sind sie im Bereich "Geröhricht" und "Erlenteil" südlich von Johannishof ausgebildet. Dieser größte Erlenbruchwald im Ostbayerischen Raum wird noch als Niederwald bewirtschaftet. Auch im Rainer Wald sind kleinere Erlenbrüche eingestreut.

Auf weniger nassen Gleyböden stocken Erlen-Eschen-Auwälder, (Pruno-Fraxinetum), die fließend in Eichen-Hainbuchen-Wälder übergehen (Woschée 1993). In den Eichen-Hainbuchenstandorten finden sich viele lichte Bestände mit alten Eichen, die für Spechte und Halsbandschnäpper, besonders attraktiv sind. Eingestreut sind aber auch zahlreiche Fichtenanpflanzungen unterschiedlicher Größe.

Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von 1277,5 ha.

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

Für die Dokumentation des Erhaltungszustandes und spätere Vergleiche im Rahmen der regelmäßigen Berichtspflicht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie ist eine Bewertung des Erhaltungszustandes erforderlich. Diese erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grund-Schemas der Arbeitsgemeinschaft "Naturschutz" der Landes-Umweltministerien (LANA), siehe Tabelle 1 (Beschluss der LANA auf ihrer 81. Sitzung im September 2001 in Pinneberg).

Einige Arten, die nicht speziell an gebiets-charakteristische Strukturen oder Ressourcen gebunden sind und / oder nur unregelmäßig und vereinzelt vorkommen, werden als »nicht signifikant« (=D) eingestuft. Diese Vogelarten sind für das Gebietsmanagement von untergeordneter Bedeutung.

Folgende Bewertung des Erhaltungszustands gilt für die Arten der Vogelschutz-Richtlinie:

Habitatqualität (artspezifische Struk- turen)	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mäßige bis schlechte Ausprä- gung
Zustand der Popula- tion	Α	В	С
lion	gut	mittel	schlecht
Beeinträchtigungen	Α	В	С
	keine/gering	mittel	stark

Tabelle 1: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten in Deutschland

2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume

Grundlage für die Kartierung war die VoGEV (Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 12. Juli 2006).

Die VoGEV ist allerdings seit April 2016 außer Kraft. Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist mittlerweile über die Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016, in Kraft getreten am 01.04.2016, gewährleistet, die Reglungen zu den Europäischen Vogelschutzgebieten enthält.

2.2.1 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im SPA vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie gibt Tabelle 2:

EU-Code	Artname deutsch	Artname wiss.	Bewertung
A234	Grauspecht	Picus canus	В
A321	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	В
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	В
A074	Rotmilan	Milvus migrans	С
A073	Schwarzmilan	Milvus milvus	С
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	В
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	С

Tabelle 2: Übersicht zu den Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und ihr Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

Die im Standard-Datenbogen (SDB) bzw. der Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert und bewertet (Tabelle 3):

EU- Code	Artname deutsch	Artname wiss.	Abbildung
A234	Grauspecht	Picus canus	
В	Der selten gewordenen Specht erreicht mit 6 Brutpaaren im Gebiet eine gute Siedlungs- dichte. Deshalb und wegen der guten Habi- tateignung kann sein Erhaltungszustand mit "B" (gut) bewertet werden.		
A321	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	
В	Als Höhlenbrüter benötigt der Halsbandschnäpper biotopbaumreiche Laub-Altholzbestände. Mit ca. 40 Brutpaaren weist die Art einen guten Bestand im Gebiet auf, der jedoch teilweise von künstlichen Nisthöhlen abhängig ist. Der Gesamterhaltungszustand kann mit "B" (gut) bewertet werden.		
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	
В	Der Mittelspecht ist im Gebiet mit 15 bis 20 Brutpaaren weit verbreitet. Das Habitat ist wegen größerer Anteile rauborkiger Laub- bäume gut geeignet. Um den guten Ge- samterhaltungszustand ("B") weiterhin zu gewährleisten, sollte v.a. der Alteichen-Anteil erhalten werden.		
A074	Rotmilan	Milvus milvus	G &
С	Letztmals wurde der Rotmilan im SPA-Gebiet 1995 als Brutvogel festgestellt (LEIBL mdl.). Heute kommt er im ganzen ostbayerischen Donautal nur mehr als Zugvogel vor (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT OSTBAYERN). Der Erhaltungszustand des Rotmilans ist ungünstig und muss mit "C" (mittel bis schlecht) bewertet werden.		

A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	
С	Der Schwarzmilan brüte im Gebiet (MEUERL mdl. mehr in der etwa zwei b Vogelschutz-Gebiet ent Die Gesamtbewertung f erfolgt mit "C" (mittel bis		
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	
В	Der Schwarzspecht ist i Brutpaaren verbreitet. E flächige Wälder mit hoh Dennoch kann sein Erha Gebiet mit "B" (gut) bew		
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	
С	Der Wespenbussard brütet im Gebiet wohl nur noch unregelmäßig. 2010 hielt sich zwar ein Vogel zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet auf. Ein begrünter Horst auf einer Pappel wurde festgestellt. Anzeichen, die auf erfolgreiches Brüten hindeuten, wurden jedoch trotz mehrfachen Kontrollen bis in den September hinein an diesem Horst nicht gefunden. Die Gesamtbewertung für den Wespenbussard im SPA ergibt sich mit "C".		

Tabelle 3: Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und deren Erhaltungszustand (alle Bilder: Robert Groß)

2.2.2 Zugvögel und Charakterarten gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im SPA-Gebiet vorkommenden Zugvogel- und Charakterarten gem. Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie gibt Tabelle 4.

EU-Code	Artname deutsch	Artname wiss.	Bewertung
A291	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	С

Tabelle 4: Übersicht zu den regelmäßig vorkommenden Zug- und Charakter-Vogelarten und ihr Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

Die im Standard-Datenbogen bzw. der Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert (Tabelle 5).

EU- Code	Artname deutsch	Artname wiss.	Abbildung
A291	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	1
С	Durch den Bau der Stüt und die Regulierung de Entwässerungsmaßnah Standortsbedingungen Schlagschwirls an den beeinträchtigt. Heute br unregelmäßig im Gebie stand kann deshalb nur schlecht) bewertet werd	r Laaber und weitere imen wurden die der Bruthabitate des Rändern der Wälder ütet die Art nur mehr t. Der Erhaltungszu- mit "C" (mittel bis	

Tabelle 5: Regelmäßig vorkommende Zug- und Charakter-Vogelarten und ihr Erhaltungszustand (Bild: Ch. Moning)

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen / respektive der VoGEV (Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten)

(http://www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/vogelschutz/index.htm)

genannten Vogelarten des Anhangs I bzw. regelmäßig auftretenden Zugund Charaktervogelarten im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele (Stand 02.04.2008):

- 1. Erhalt der landesweit bedeutsamen bodenfeuchten Laubwaldgesellschaften mit bedeutenden Vorkommen von Anhangs- und Stromtal-Arten. Erhalt des charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts der Lebensraumtypen. Erhalt ihrer typischen Vegetation und der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt der spezifischen Habitatelemente und ausreichender Lebensraumgrößen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen, unzerschnittenen Waldkomplexe aus feuchten Erlen-Eschenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern, insbesondere bislang ungenutzte Waldbereiche; Erhalt des durch die traditionelle Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung entstandenen Struktur- und Artenreichtums, und seiner Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen (Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer, Tagfalter); Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Sonderstandorten und Randstrukturen (Waldsäume, Säume, Verlichtungen) sowie eines ungestörten Kontakts zu angrenzenden Lebensräumen wie z.B. Flachlandmähwiesen, Hochstaudenfluren und Röhrichten.
- 3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines hohen Laubholz-, Alt- und Totholzanteils (stehendes und liegendes Totholz), insbesondere als Lebensgrundlage für Mittel-, Schwarz- und Grauspecht; Erhalt ungestörter Altholzbereiche, vor allem zur Brutzeit (März August) und im Umfeld von Greifvogelhorsten (200 m Radius), insbesondere von Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan, sowie der Horst- und Höhlenbäume für Nachfolgenutzer, insbesondere für den Halsbandschnäpper. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von mageren (besonnten) inneren und äußeren Waldsäumen, Lichtungen, natürlichen Blößen und anderen lichten Strukturen im Wald, insbesondere als Lebensräume von Ameisen und anderen Nahrungstieren von Spechten (Grau-, Schwarzspecht) und Wespenbussard.

4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen und feuchten Hochstaudenfluren; Erhalt des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushaltes, der natürlichen Vegetationsstrukturen und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung. Erhalt der spezifischen Habitatelemente, insbesondere Erhalt der Einbindung in Komplexlebensräume. Erhalt standortangepasster, bestandserhaltender Nutzungsformen. 5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Grünen Keiljungfer; Erhalt der naturnahen, reich strukturierten Fließgewässerabschnitte im Gebiet mit wesentlichen Habitatstrukturen der Grünen Keiljungfer (z.B. Wechsel besonnter und beschatteter Abschnitte, variierender Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesigem Substrat); Erhalt der Larvalhabitate der Grünen Keiljungfer; Erhalt einer hohen Gewässerqualität; Erhalt von ausreichend breiten Pufferstreifen an den Habitaten der Grünen Keiljungfer. 6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Kammmolchs; Erhalt der für die Fortpflanzung geeigneten Gewässer und eines ausreichend großen Landlebensraums (Laub- und Mischwald) im Umgriff. 7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Grünen Besenmooses. Erhalt des luftfeuchten Waldinnenklimas, von Altbäumen und eines hohen Laubholzanteils. Erhalt von alten krumm- und schrägwüchsigen Laubbäumen. 8. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Bibers und Gewährleistung von ausreichend großen Lebensraumkomplexen für den Biber, in denen er seine Lebensraumdynamik entfalten kann; Erhaltung der Weichholzauen entlang der Fließgewässer, Erhalt von ausreichend breiten Pufferstreifen an den Bächen außerhalb des Waldes. 9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Mittelspechts und ihrer Lebensräume, insbesondere großflächige naturnahe, strukturund eichenreiche Laub- und Mischwälder, vor allem Hartholz-Auwälder. mit viel Alt- und Totholz. Erhalt wipfeldürrer Bäume als Bruthöhlenbäume und eines hohen Anteils grobborkiger Bäume zur Nahrungssuche, ggf. deren Entwicklung durch in der Regel sehr hohe Umtriebszeiten. 10. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Schwarzspechts und ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnte, unzerschnittene Laub- und Mischwälder mit viel Alt- und Totholz, besonders von starken, geradschäftigen Buchen, die über den Bestand verteilt sind; Erhalt lichter Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen und Zulassen einer natürlichen Dynamik auf Katastrophenflächen, insbesondere als Ameisenlebensräume (Spechtnahrung). 11. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Grauspechts und ihrer Lebensräume, insbesondere alte, reich strukturierte Laub-, Mischund Auwälder mit einem hohen Totholzanteil, insbesondere an stehendem Totholz. Erhalt von mageren (besonnten) inneren und äußeren Waldsäu-

men, Lichtungen, natürlichen Blößen (Windwurfflächen u.ä.) und anderen lichten Strukturen im Wald, insbesondere als Ameisenlebensräume (Spechtnahrung). 12. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Halsbandschnäppers und ihrer Lebensräume, insbesondere großflächige Altholzbestände im Laubwald, v.a. Auwald, mit hohem Strukturreichtum wie stehendes und liegendes Totholz zur kleinflächigen Auflockerung der Bestände; Erhalt alter, Höhlen tragender Bäume. 13. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Schwarzmilans und ihrer Lebensräume, insbesondere ein Mosaik naturnaher Auenlandschaften mit Altwassern, Niedermooren, extensivem Grünland, Feldgehölzen und Auwäldern mit Altholzbeständen (Wechselhorste) und alten Einzelbäumen im Bestand; Erhalt der Horstbäume und störungsfreier Räume um den Horst zur Brutzeit (Bewirtschaftungsruhe von März bis August, ca. 200 m Radius). 14. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Rotmilans und ihrer Lebensräume, insbesondere großflächige, störungsarme, unzerschnittene, extensiv genutzte Wald-Offenland-Gebiete mit Bracheflächen, Kleinstrukturen wie Säume, unbefestigte Wege, Magerwiesen und Übergangszonen zwischen Agrarflächen und Wald sowie Altholzbeständen (Wechselhorste) und alten Einzelbäumen im Bestand; Erhalt der Horstbäume und störungsfreier Räume um den Horst zur Brutzeit (Bewirtschaftungsruhe von März bis August, ca. 200 m Radius); weitgehender Verzicht auf Pestizideinsatz (u.a. Rodentizide) in den Nahrungshabitaten. 15. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Wespenbussards und ihrer Lebensräume, insbesondere großflächige, störungsarme, unzerschnittene, extensiv genutzte Wald-Offenland-Gebiete mit insektenreichen Wiesenlandschaften und Kleinstrukturen wie Brachflächen, Säume, Halbtrockenrasen und Feuchtgebiete (Nahrungssuche) sowie Feldgehölze und ein Mosaik aus Altholzbeständen und alten Einzelbäumen im lichten Laub- und Mischwäldern (Wechselhorste) mit Lichtungen, offenen Sonderbiotopen und Schneisen im Wald (Nahrungssuche). Erhalt der Horstbäumen und störungsfreier Räume um den Horst zur Brutzeit (Bewirtschaftungsruhe von Mai bis August, ca. 200 m Radius). Erhaltung bzw. Wiederherstellung extensiver Landnutzungsformen, insbesondere ohne Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger. 16. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Schlagschwirls und ihrer Lebensräume, insbesondere Auwälder und Auenbereiche mit dichter Strauch- und üppiger Krautschicht (Brennnesseln), insbesondere auch fortgeschrittene Sukzessionsstadien von Verlandungszonen von Altwassern und anderen Fließ- und Stillgewässern. Erhaltung hoher Grundwasserstände im Auenbereich.

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als Vogelschutzgebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte darzustellen, sondern beschränkt sich auf die für das Schutzgebiet relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Siehe Kapitel 4 des Managementplans für das FFH-Gebiet 7040-302 Wälder im Donautal, Teil Maßnahmen.

Folgende, für die Ziele des SPA-Managementplanes wesentliche Maßnahmen, wurden bisher durchgeführt:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Insgesamt beanspruchten v.a. zwei Waldbesitzer F\u00f6rdermittel aus dem VNP Wald, das im SPA gezielt eingesetzt wird, in einer Gr\u00f6\u00dfenordnung von rd. 1.500 € je Jahr. Im Vordergrund stand der Erhalt von Biotopb\u00e4umen und Totholz.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) konnte mit finanzieller Unterstützung des Bayerischen Naturschutzfonds, der niederbayerischen Naturschutzverwaltung und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt einen größeren Teil des Rainer Waldes erwerben. In diesem Bereich wurde bereits mit der Umsetzung wichtiger Naturschutzmaßnahmen begonnen. Im Einzelnen sind dies

- die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in Bruchund Auwäldern durch Verfüllen von Entwässerungsgräben
- Umwandlung der nicht standortgemäßen Fichtenbestände in natürliche Laubwälder
- Reduktion der nicht einheimischen Pappel- und Roteichenbestände
- Förderung seltener Laubbäume wie Flatterulme und Schwarzpappel

- Schonung von Altholzinseln und Ausweisung von Naturwaldparzellen, in denen keine forstwirtschaftliche Nutzung statt findet
- konsequenter Verzicht auf die Entnahme alter Eichen und von Höhlen- und Biotopbäumen
- Erhöhung des Totholzanteils
- gezielte Artenhilfsmaßnahmen, wie das Anbringen von Nistkästen für Halsbandschnäpper

4.2 Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Grundplanung im Wald (Maßnahmencode 100)

Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung mit standortheimischen Laubbaumarten und einem weiterhin hohen Zielstärkendurchmesser unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele.

4.2.2 Grundplanung im Offenland (Maßnahmencode 1000)

Fortführung extensiver Offenlandpflege/-nutzung. Sicherung des Flächenanteils an Offenland sowie der Nutzungs- und Strukturvielfalt durch Fortführung unterschiedlicher, möglichst extensiver Nutzungen und Erhalt bestehender Rand- und Grenzstrukturen.

4.2.3 Artengruppenübergreifende Maßnahmen

Spezielle Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die einzelnen Zielarten werden in Kapitel 4.2.4 und 4.2.5 beschrieben. Übergreifende Maßnahmen, die dem Erhalt mehrerer Vogelarten dienen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- <u>Biotopbäume sowie totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten.</u>
 - Neben stehendem und liegendem Totholz ist für viele Waldvogelarten (alle Spechte, Schnäpper, Greifvögel) vor allem der Erhalt von Biotopbäumen von zentraler Bedeutung. Biotopbäume sind Bäume mit Höhlen und Großvogel-Horsten. Da Höhlen i.d.R. nicht an gesunden Bäumen entstehen und Großvögel meist großkronige oder starkastige Altbäume benötigen, zählen zu den Biotopbäumen auch Bäume mit Faulstellen, Pilzkonsolen, Kronentotholz und Uraltbäume.
- <u>Erhalt</u> und Wiederherstellung eines hohen Laub-, Alt- und Totholzanteils, v.a. von <u>Alteichen.</u>
 Je älter und je großflächiger Waldbestände sind, desto größer ist

auch die Wahrscheinlichkeit, dass oben genannte Biotopbaumstruk-

turen entstehen können. Die landesweit bedeutsamen Vorkommen des Halsbandschnäppers und die regional bedeutsamen des Mittelspechts sind in starkem Maße abhängig von den noch in der Fläche verbliebenen alten Eichen. Die Alteichen sind als wichtigste Nahrungsbäume von Halsbandschnäpper und Mittelspecht ein wesentlicher limitierender Faktor für die Bestände dieser Arten. Alteichenbestände beherbergen aufgrund des hohen Biotopbaumanteils die meisten Brutpaare dieser Arten. Sie haben deshalb eine große Spenderwirkung auf umliegende Waldflächen und sollen flächenanteilig erhalten bleiben.

- Erhaltung und Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts der genannten Lebensraumtypen
- Erhalt und Wiederherstellung von Sonderstandorten und Randstrukturen, inneren und äußeren Waldsäumen, Lichtungen, natürlichen Blößen und anderen lichten Strukturen im Wald, insbesondere als Lebensräume von Ameisen und anderen Nahrungstieren von Spechten (Grau-, Schwarzspecht) und Wespenbussard
- Verbesserung des Greifvogelschutzes.

Im Vogelschutz-Gebiet und dessen Umfeld wurden zahlreiche Hinweise gefunden, die auf illegale Greifvogelverfolgung (Totfunde mit Schrotkugeln) und Vergiftungen (mit Parathion (E605) und Carbofuran) hindeuten. Insbesondere die bevorzugt an Aas gehenden Arten Schwarz- und Rotmilan sind durch den Einsatz von Pestiziden gefährdet. Der Greifvogelschutz ist deshalb dringend zu optimieren.

4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen.

A 234 Grauspecht (Picus canus)

Der Grauspecht ist ein Bewohner von reich gegliederten Landschaften mit einem hohen Grenzlinienanteil zwischen Laubwäldern und halboffener Kulturlandschaft. Im Sommer ernährt sich dieser Erdspecht bevorzugt von Wiesen- und Wegameisen der Gattung Lasius. Im Winter ist er auf Totholz und Bäume mit grobrissiger Rinde, die er nach dort versteckten Kerbtieren absucht, angewiesen. Limitierender Faktor für das Vorkommen des Grauspechtes im Untersuchungsgebiet dürfte der Alt- und Totholzanteil sein.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt und wo möglich Erhöhung des Totholz- und Biotopbaumangebotes (v.a. auf den Maßnahmenflächen mit der Maßnahme Nr. 103, aber darüber hinaus auch im Gesamtgebiet)
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Erlenbruchwäldern (Maßnahmen Nr. 190 und Nr. 117)
- Erhalt von strukturreichen Laubholz-Altbeständen (Maßnahme Nr. 124) im Gesamtgebiet
- Sichern eines hohen Grenzlinienanteils durch kleinflächigen Wechsel von Beständen unterschiedlichen Alters (Maßnahme Nr. 124) im Gesamtgebiet
- Vermeidung von großflächig geschlossenen und einheitlichen Altersklassenwaldkomplexen im Gesamtgebiet
- Erhalt von sonnigen Waldlichtungen und Sukzessionsflächen innerhalb der größeren Waldflächen (Maßnahme Nr. 124) im Gesamtgebiet
- Erhalt von Höhlenbäumen (Maßnahme Nr. 814) im Gesamtgebiet
- Förderung lebensraumtypischer Laubhölzer (v.a. rauborkige Edellaubbäume und Eichen) (Maßnahme Nr. 110)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Erhöhung der Umtriebszeiten in den ausgedehnten Erlenbrüchen
- Verzicht auf Insektizideinsatz

A321 Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis)

Der Halsbandschnäpper besiedelt größere Teile des Vogelschutz-Gebietes. Wegen des späten Heimzugs (Ende April, Anfang Mai) ist er auf alte Laubbaumbestände mit zahlreichen, von anderen Arten noch nicht besetzten Höhlen bzw. ersatzweise auf künstliche Nisthilfen, angewiesen. Im Ostbayerischen Donautal wird die höchste Konzentration in eichenreichen Hartolzauwäldern, in denen ausreichend Nistkästen aufgehängt wurden, erreicht. Der Gesamtbestand im Gebiet wird auf 40 Brutpaare geschätzt. Abgesehen vom Rainer Wald, wo Nistkästen, für den Halsbandschnäpper aufgehängt sind, dürfte in weiten Bereichen der Mangel an Höhlenbäumen für die Art limitierend sein.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von Höhlenbäumen (Maßnahme Nr. 814) im Gesamtgebiet
- Erhalt der strukturreichen Laubholz-Altbestände (Maßnahme Nr. 103)
- Erhalt von Alteichen (im Gesamtgebiet) und Förderung lebensraumtypischer Laubholzanteile (Maßnahme Nr. 110)
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Erlenbruchwäldern (Maßnahme Nr. 190)
- Verzicht auf Insektizideinsatz

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Anbringung und Betreuung von Nistkästen für den Halsbandschnäpper
- Erhöhung des Angebots an Fluginsekten durch Neuschaffung ephemerer (zeitweise wasserführender) Kleingewässer und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes

A 238 Mittelspecht (Dendrocopos medius)

Der Gesamtbestand des Mittelspechts wird auf 15 Brutpaare geschätzt. Er bevorzugt im Gebiet Bestände mit hohem Anteil alter Eichen. In den ausgedehnten Erlenbruchwäldern wurde der Mittelspecht nicht festgestellt. Der Altund Totholzanteil ist heute wohl für Bruthabitate des Mittelspechts zu gering. Auch fehlt er in den Fichtenforsten.

Wichtig für sein Vorkommen ist der Erhalt eines hohen Anteils an Alt- und Totholz. Mehr noch wie der Grauspecht ist der Mittelspecht im Winter auf alte Laubbäume mit grober rissiger Rinde angewiesen. Wichtigste Nahrungsbäume des Mittelspechtes sind Alteichen. Die Anteile alter Eichen sollten daher in allen Flächen erhalten bleiben.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von Biotopbäumen. Dies sind für den Mittelspecht Höhlenbäume und grobborkige, alte Laubbäume (v.a. Alteichen) (Maßnahme Nr. 814) im Gesamtgebiet
- Erhalt der Flächenanteile biotopbaum- und strukturreicher Laubbaumbestände (Maßnahme Nr. 103)
- Förderung lebensraumtypischer Laubbäume (v.a. mit grober Borke) (Maßnahme Nr. 110)
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Erlenbruchwäldern (Maßnahme Nr. 190 und Nr. 117)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen
- Schaffung von Hochstumpen (stehende, faule Erdstammstücke belassen)
- Verzicht auf Insektizideinsatz

A074 Rotmilan (Milvus milvus)

Rotmilane suchen ihre Nahrung fast ausschließlich im Offenland in abwechslungsreicher, strukturierter Landschaft mit Wiesen, Hecken, Gewässern und Wäldern bis zu 15 km vom Brutplatz entfernt.

Das Vogelschutz-Gebiet beinhaltet fast ausschließlich Waldgebiete. Die Nahrungsflächen des Rotmilans sind deshalb überwiegend außerhalb des Gebiets zu sehen. Potentielle Horstbäume sind in ausreichender Zahl vorhanden und für die Art hier keinesfalls ein limitierender Faktor. Für den Rotmilan müssten innerhalb des Gebiets nur Ruhezonen um Horste während der Brutund Aufzuchtszeit ausgewiesen werden. Da derzeit kein Horst dieser Art besetzt ist, können diese Maßnahmen nicht einer bestimmten Fläche zugeordnet werden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von Horstbäumen (Maßnahme Nr. 814)
- Horstschutzzone um bekannte Horstbäume: während Brutzeit und Jungenaufzucht (Anfang Februar bis Ende Juli) im Umkreis von 100 m um Horstbaum Störungen vermeiden (Verzicht auf Forstarbeiten etc.) (Maßnahme Nr. 816)
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, die für Wirbeltiere toxische Substanzen enthalten, in den Nahrungshabitaten

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

 Auf Ausnahmegenehmigungen zum Fang oder Abschuss von Mäusebussard oder Habicht sollte möglichst verzichtet werden

A073 Schwarzmilan (Milvus migrans)

Das Vogelschutzgebiet beinhaltet fast ausschließlich Waldgebiete. Die Nahrungsflächen des Schwarzmilans sind wie beim Rotmilan deshalb überwiegend außerhalb des Schutzgebiets zu sehen. Potenzielle Horstbäume sind im Gebiet zahlreich vorhanden und für die Art hier keinesfalls ein limitierender Faktor. Für den Schwarzmilan müssten innerhalb des Gebiets nur Ruhezonen um Horste während der Brut- und Aufzuchtzeit ausgewiesen werden. Da derzeit kein Horst dieser Art besetzt ist, können diese Maßnahmen nicht einer bestimmten Fläche zugeordnet werden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von Horstbäumen (Maßnahme Nr. 814)
- Horstschutzzone um bekannte Horstbäume: während Brutzeit und Jungenaufzucht (Anfang Februar bis Ende Juli) im Umkreis von 100 m um Horstbaum Störungen vermeiden (Verzicht auf Forstarbeiten etc.) (Maßnahme Nr. 816)
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, die für Wirbeltiere toxische Substanzen enthalten, in den Nahrungshabitaten
- Erhalt der im Vogelschutz-Gebiet gelegenen stehenden Kleingewässer (z.B. kleine wassergefüllte Abbaugruben) (Maßnahme Nr. 390)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

 Auf Ausnahmegenehmigungen zum Fang oder Abschuss von Mäusebussard oder Habicht sollte möglichst verzichtet werden.

A 236 Schwarzspecht (Dryocopus martius)

Der Schwarzspecht legt seine Bruthöhlen in Bäumen an, die meist glattrindig und bis in 8 bis 12 m Höhe astfrei sind. Am unteren Kronenansatz müssen die Bäume einen Durchmesser von mindestens 30 cm haben und in irgendeiner Form eine "Beschädigung" (meist Faulast) aufweisen. Geschlossene Buchenhallenbestände werden meist bevorzugt, andernorts häufig auch Kiefern. Im Ostbayerischen Donautal werden bevorzugt Pappeln verschiedener Arten und Hybride vom "Silberpappeltyp" mit glatter Rinde im oberen Schaftbereich zur Anlage von Bruthöhlen genutzt. Hochschäftige Buchen und Pappeln mit freier Anflugmöglichkeit sollten im gesamten Gebiet als potenzielle Brutbäume erhalten bleiben. In Altbaumgruppen mit Schwarzspechthöhlen sollte der Kronenschluß möglichst lange gewahrt bleiben, um das "Einwachsen" der Spechthöhlen zu verzögern. Wichtigste Nahrungsgrundlage sind Ameisen. Insbesondere der Erhalt von stammfaulen Bäumen mit Rossameisennestern sollte daher beachtet werden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von (Schwarzspecht-)Höhlenbäumen (Maßnahme Nr. 814) im Gesamtgebiet
- Erhalt von biotopbaumreichen Altholzbeständen und Altholzinseln (Maßnahme Nr. 103)
- Erhalt von hochschäftigen Buchen und von hochschäftigen, im oberen Schaftbereich glattrindigen Pappeln mit freien Anflugmöglichkeiten (ggf. auch wenn diese Pappelarten / Sorten nicht heimisch sind). Erhalt von Koniferen mit Rossameisennestern

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von H\u00f6hlenb\u00e4umen
- Schaffung von Hochstumpen (stehende, faule Erdstammstücke belassen)

A072 Wespenbussard (Pernis apivorus)

Der Wespenbussard bewohnt Landschaften mit lichten Laub- und Mischwald-Altholzbeständen als Brutplatz und reich strukturierten Offenlandflächen (Wiesen, Weiden, Waldränder, Heiden, Magerrasen, Waldlichtungen, untersonnte Hänge) als Nahrungshabitat. Hier werden v. a. Wespen- und Hummelnester ausgegraben und die Larven verzehrt. Amphibien können insbesondere im Frühjahr als Zusatznahrung von Bedeutung sein. Die enge Verzahnung der Wald- und Offenlandhabitate, wie sie für das Vogelschutz-

Gebiet typisch ist, kommt der Art entgegen. Den überwiegenden Teil seiner Nahrung dürfte der Wespenbussard außerhalb des Gebiets suchen.

Vom Wespenbussard war 2010 nur mehr ein Revier besetzt. Der Rückgang des Greifvogels dürfte vor allem auf den Verlust extensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Umgebung des Schutzgebietes zurückzuführen sein. Wegen der Verwechslungsgefahr mit dem Mäusebussard müssen Ausnahmegenehmigungen zum Fang oder Abschuss von Greifvögeln sehr kritisch gesehen werden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von Horstbäumen (Maßnahme Nr. 814). Da auch Horste anderer Greifvögel ausgebaut werden, sollten möglichst alle Baumhorste geschützt werden.
- Horstschutzzone um bekannte Horstbäume: während Brutzeit und Jungenaufzucht (Anfang April bis Ende August) im Umkreis von 200 m um Horstbaum Störungen vermeiden (Verzicht auf Forstarbeiten etc.) (Maßnahme Nr. 816)
- Sichern der Nahrungshabitate (v. a. Erdwespen) durch Erhaltung von lichten Waldstrukturen (Waldinnensäume, Lücken, Sukzessionsflächen). Wegeränder, Waldwiesen und Lagerstreifen freihalten (Maßnahme Nr. 124) im Gesamtgebiet
- Verzicht auf Insektizideinsatz
- Erhalt der im Schutzgebiet gelegenen stehenden Kleingewässer (z.B. kleine wassergefüllte Abbaugruben) (Maßnahme Nr. 390)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

 Auf Ausnahmegenehmigungen zum Fang oder Abschuss von Mäusebussard oder Habicht sollte möglichst verzichtet werden.

4.2.5 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für regelmäßig vorkommende Zug- und Charaktervögel

A291 Schlagschwirl (Locustella fluviatilis)

Der Schlagschwirl brütet im ostbayerischen Donautal in lichten Weichholzauen mit üppiger krautiger Bodenvegetation – meist Brennnesseldickichten und in fortgeschrittenen Sukzessionsstadien von Verlandungszonen fließender und stehender Gewässer. Wichtige Habitatstrukturen sind:

- Üppige Krautschicht (Brennnessel, Weidenröschen, Himbeere, Labkraut, Großseggen, Schilf) in Kombination mit
- Strauch- und ggf. Baumschicht mit bodennahem Sitzwartenangebot
- Bodenfeuchte
- Bodennah lockere Strukturen

Durch den Bau der Stützkraftstufe Straubing und die Regulierung der Laaber sowie weitere Entwässerungsmaßnahmen, wurden die Standortsbedingungen der Bruthabitate des Schlagschwirls an den Rändern der Wälder so beeinträchtigt, dass die Art im Gebiet nur mehr unregelmäßig brütet. Der Erhaltungszustand kann deshalb nur mit C bewertet werden.

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Wiederherstellen eines natürlichen Wasserhaushaltes (Maßnahme Nr. 307)
- partielle Auflichtung vernässter Waldränder (Maßnahme Nr. 390)

4.2.6 Nicht im Standard-Datenbogen aufgelistete Arten der Vogelschutz-Richtlinie

Die Mitteilung von Vorkommen erfolgt nachrichtlich. Eine Bewertung und Maßnahmenplanung wird nicht vorgenommen.

A229 Eisvogel (Alcedo atthis)

Der Eisvogel bewohnt langsam fließende und stehende, möglichst klare Gewässer mit großem Fischreichtum in verschiedensten Landschaftsformen. Die Ufer müssen zumindest stellenweise mit Gebüsch / Bäumen bewachsen sein, da er zum Fang von Kleinfischen Sitzwarten in Ufernähe benötigt. Der Eisvogel ist ein Standvogel (v. a. die Männchen). Seine Brutröhre legt er an Uferböschungen an, gelegentlich auch im aufgeklappten Wurzelwerk umgestürzter Bäume.

Der Eisvogel kommt im Gebiet nur als Wintergast vor. Geeignete Brutgewässer fehlen.

A 322 Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)

Der Trauerschnäpper bewohnt sonnige, lichte, totholz- und höhlenreiche Laub- und Mischwälder; gerne in Gewässernähe. Durch Nistkastenangebot auch in reinen Nadelwäldern, Parks und Gärten. Die Nahrungssuche nach Insekten erfolgt v. a. im Kronenbereich. Höhlenbrüter in höhlenreichen Altbaumbeständen; nimmt auch gerne Nistkästen an (in nahezu allen Altholz-

bestandsformen); Zugvogel mit einem Flächenbedarf von 0,5 – 1 ha zur Brutzeit, in höhlenreichen Beständen oder Gebieten mit hoher Nistkastendichte sind lokale Konzentrationen möglich.

Die Art mit ähnlichen Ansprüchen wie der Halsbandschnäpper wurde 2010 / 2011 an vier Stellen festgestellt. Die Populationsstärke im Vogelschutz-Gebiet dürfte deutlich geringer als die des Halsbandschnäppers sein. Im Gebiet kann sich der Trauerschnäpper gegenüber dem Halsbandschnäpper eher in den nadelholzreicheren Mischwaldbereichen behaupten.

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung von Schutzmaßnahmen soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung "Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000" vom 04.08.2000 (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den ansässigen Landwirten und Waldbesitzern als Partnern bei der Umsetzung von Landschaftspflege- und Artenhilfsmaßnahmen auf freiwilliger Basis soll fortgeführt und nach Möglichkeit ausgeweitet werden.

Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot entsprochen wird.

Zur vertraglichen Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich
- Vertragsnaturschutzprogramm Wald 2015 (VNPWald 2015)
- Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms von 2015 (WALDFÖPR 2015)
- Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinie (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenhilfsprogramme
- LIFE-Projekte

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Regensburg und Straubing sowie die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg und Straubing, zuständig.

Bestimmte Gebietsteile sind durch § 30 BNatschG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG geschützt. Nähere Ausführungen hierzu enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 7040-302 Wälder im Donautal in Kapitel 6.

Anhang

Siehe Managementplan Teil Fachgrundlagen für das SPA-Gebiet 7040-302.